



Infomeldung Nr. 1/2018 vom 17.01.2018

Mögliche Bedrohung unserer Eschen durch Einschleppung des Asiatischen Eschenprachtkäfers (*Agrilus planipennis*)

- **Meldepflicht des Käfers bei Eschenholzimporten**
- **Beschau- und Zeugnispflicht bei Eschenholzimporte und Registrierungspflicht für Importfirmen**



© PA-DCNR – Forestry Archives, Bugwood.org

Der 13 mm lange und 2 mm breite, grün-metallisch gefärbte Asiatische Eschenprachtkäfer ist in weiten Teilen Asiens und dem Osten Russlands beheimatet. Ein Vorkommen um Moskau hat sich bereits etwa 400 km nach Westen ausgedehnt und es ist sehr wahrscheinlich, dass der Käfer inzwischen auch in Weißrussland und der Ukraine angekommen ist. Die Gefährlichkeit des Käfers zeigt eindringlich die Situation in Teilen der USA und Kanada. Vermutlich mit dem Transport von Eschenholz und Eschenholzprodukten verschleppt, trat der Käfer 2002 in Michigan das erste Mal auf. **Seither sind dem Käfer in Nordamerika 20 Millionen Eschen zum Opfer gefallen.**

Biologie und Symptome

Die weiblichen Käfer legen ihre Eier einzeln in Rindenrisen und -spalten lebender Eschen ab. Die geschlüpften Larven bohren sich in die Rinde und fressen dort zwischen Rinde und Kambium und hinterlassen dabei serpentinenförmige, mit bräunlichem Bohrmehl gefüllte Fraßgänge. Die meist nach einem Jahr fertig entwickelten Käfer bohren sich dann aus einem D-förmigen Loch (3-4 mm) aus dem Stamm heraus und der Kreislauf beginnt erneut.

Bei einem Befall kommt es an den betroffenen Bäumen zunächst zu Blattverfärbungen und einzelnen abgestorbenen Ästen. An den Rindenpartien, die über den Larvengängen liegen, bilden sich häufig vertikale Risse. Je nach Befallsstärke stirbt der Baum i.d.R. nach 1 - 3 Jahren ab.

Verschleppung

Der Mensch ist der wichtigste „Vektor“ bei einer möglichen Verschleppung der Tiere in Eschenholz bei Importen nach Deutschland welche aus den nachfolgend angeführten Ländern stammen. Sogar im frisch verarbeiteten Brenn- und Schnittholz sind Larven in der Lage sich zum fertigen Käfer zu entwickeln.



Fraßgang © David Cappaert, Bugwood.org



Ausbohrloch © PA-DCNR – Forestry Archives, Bugwood.org



Larve © PA-DCNR – Forestry Archives, Bugwood.org

EU-Import-Regelung

Bei Eschenholzimporte aus Kanada, China, Demokratischen VR Korea, Japan, Mongolei, Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA besteht eine Registrierungspflicht für Importierende und für jede Sendung eine Beschau- und Zeugnispflicht (RL 2000/29 Anhang V B I). Die Antragsunterlagen zur Registrierung sind auf www.waldschutz.nrw.de herunterladbar.

Über die EU- Statuten hinausgehende Regelung für Brennholzimporte in die Bundesrepublik Deutschland aus der Ukraine und aus Weißrussland

Zusätzlich gilt für Eschen-Brennholz-Importe in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen oder Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln (KN-Codes 4401 12 00; 4401 22 00 und 4401 40 90) aus der Ukraine und Weißrussland eine Anmelde- und Pflanzenbeschaupflicht (Risikowarenliste des JKI, vom 7.4.17; BAnz AT 07.04.2017 B6; Teil 2).

In Nordrhein-Westfalen führt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW diese Beschaun durch. Die Anmeldung hierzu muss über die Internetplattform www.pgz-online.de erfolgen. Bei Pflichtverletzungen müssen Importierende mit Bußgeldern bis zu 50.000 € rechnen.

Eschen bereits jetzt im Existenznotstand

Die mitteleuropäischen Eschenbestände befinden sich bereits jetzt durch das Eschentriebsterben, verursacht durch den Pilz „Falsches weißes Stengelbecherchen“, in einem Existenznotstand. Würde sich zu dieser aktuellen und akuten Bedrohung noch der gefährliche Asiatische Eschenprachtkäfer hinzugesellen, sähe es mit der Rettung dieser am höchsten entwickelten Baumart in unseren Breiten niederschmetternd aus. Im letzten Jahr wurden deswegen die Eschenholzeinfuhrbestimmungen für Deutschland verschärft (s.o.). Ziel muss es sein, diese Vorschrift auch in der EU zu etablieren.

Bußgeldbewehrte Meldepflicht auch für Eschenprachtkäfervorkommen

Nach § 1a Abs. 1 Pflanzenbeschauverordnung sind Personen, die im Rahmen ihres beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder hölzernem Verpackungsmaterial Kenntnis erhalten vom Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens eines Schadorganismus, dazu verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Bei Fragen zu diesem Thema, wenden Sie sich telefonisch an uns: 02261 – 7010 – 312

